

KFZ-INFOHEFT – GEWERBE

Aufbau des Infoheftes

Inhalt	Teil/Abschnitt
Verbraucherinformation zur Kfz-Versicherung mit Widerrufsbelehrung und Hinweisen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	NK 2901-VI
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand 01.10.2024 mit Inhaltsverzeichnis	KG 2901-AKB
Anhänge zu den AKB	
Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	NKG 2901-ANH1
Anhang 2 – Merkmale zur Beitragsberechnung	KG 2901-ANH2
Anhang 3 – Tabellen zu den Typklassen	KG 2901-ANH3
Anhang 4 – Tabellen zu den Regionalklassen	KG 2901-ANH4
Anhang 5 – entfällt	
Anhang 6 – Art und Verwendung von Fahrzeugen	KG 2901-ANH6
Anhang 7 – Besondere Vereinbarungen der Rhion Versicherung AG	NKG 2901-ANH7
Anhang 8 – Vergleich Leistungsübersicht Kfz-Gewerbe	KG 2901-ANH8
Anhang 9 – Besondere Vereinbarung zur GAP-Versicherung	KG 2901-ANH9
Anhang 10 – Besondere Vereinbarung zur Ausland-Schadenschutz-Versicherung	KG 2901-ANH10
Anhang 11 – Besondere Vereinbarung zum Kfz-Schutzbrief ONroad	K 2901-ANH11
Anhang 12 – Besondere Vereinbarung zur Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	KG 2901-ANH12
Anhang 13 – Besondere Vereinbarung zur Autoinhaltsversicherung	KG 2901-ANH13
Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) mit den Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden	KG 2901-USV
Besondere Bedingungen	
– für die Mehrwertdeckung	KG 2901-MWD
– für die Fahrerschutzversicherung	KG 2901-FS
Datenschutzhinweise	NA 2601
Dienstleisterliste	A 4405

Verbraucherinformation zur Kfz-Versicherung

I. Allgemeines

1. Identität des Versicherers

Name, Anschrift, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift:

Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz,
41460 Neuss,
vertreten durch die Vorstände: Dr. Arne Barinka,
Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp, Andreas Schwarz;
Aufsichtsratsvorsitzender: Wilhelm Ferdinand Thywissen.

Handelsregistereintrag:

Amtsgericht Neuss, HRB 13420.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die Rhion Versicherung AG gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Anwendbares Recht und AVB:

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ggf. Besonderen Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Der konkrete Gesamtpreis (Beitrag) zur Versicherung ist im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen.

Zu Verträgen mit späterem Beginn gilt:

Der Beitrag richtet sich nach dem zu Beginn des Versicherungsschutzes geltenden Tarif, einschließlich der zu diesem Termin geltenden Regional- und Typklasseneinstufungen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Änderung der Regional- oder Typklassenzuordnung zu Beitragsunterschieden zwischen Angebot und Versicherungsschein führen kann.

5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben.

6. Beitragszahlung

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem die neue Versicherungsperiode beginnt. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sind diese am Ersten des jeweiligen Monats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für monatliche Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Voraussetzung. Ist monatliche Zahlungsweise vereinbart und entfällt das SEPA-Lastschriftmandat oder kann eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, so wird auf vierteljährliche Zahlungsweise umgestellt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen bzgl. der Bedingungen, Bestimmungen und Beiträge ist auf zwei Monate befristet, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum benannt ist.

8. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt spätestens mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande.

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung gilt für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast als angenommen, wenn wir ihn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen – vom Eingang des Antrags an – Ihnen gegenüber schriftlich ablehnen; auf § 5 PflVG wird hingewiesen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

9. Vorläufiger Versicherungsschutz / Zahlung des Erstbeitrags

Vorläufiger Versicherungsschutz gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Übermittlung der elektronischen Versicherungsbestätigungs-Nummer. Für die Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie Mehrwertdeckung besteht dieser nur, wenn dies im Antrag ausdrücklich bestätigt wird; soweit im Antrag die vorläufige Deckung zur Kaskoversicherung bestätigt wurde, gilt diese Deckungszusage ausschließlich für das von uns im Antrag berücksichtigte Fahrzeug und den angegebenen Versicherungsumfang.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Haben wir Ihren Antrag unverändert angenommen, besteht für Sie ab Zugang des Versicherungsscheins ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben (siehe hierzu Abschnitt C.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung). Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Sofern Sie die Zahlungsfrist schuldhaft versäumt haben sollten, empfehlen wir Ihnen dringend, den Beitrag sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

10. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung

Versicherungsverträge in der Kfz-Versicherung sind grundsätzlich Jahresverträge. Versicherungsverträge von einjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist.

Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand:

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht:

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Schlichtung / Beschwerde

Die Rhion Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de).

Weiterhin können Sie eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de), richten.

Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg nutzen.

II. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (sofern gesetzlich vorgeschrieben),

- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Telefax 02131 6099-13300, E-Mail: betrieb@rhion.digital

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

ten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- 1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.
- 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Bei-

träge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

III. Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Wer diese Hinweise nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren!

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss – Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Rhion Versicherung AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige An-

gaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahr-

umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	4
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4
A.1.1 Was ist versichert?	4
A.1.2 Wer ist versichert?	4
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5
A.1.5 Was ist nicht versichert?	5
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6
A.2.1 Was ist versichert?	6
A.2.2 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	6
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	7
A.2.4 Wer ist versichert?	7
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	7
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?	8
A.2.8 Werkstatt-Service	8
A.2.9 Zusätzliche Serviceleistungen in der Kaskoversicherung	9
A.2.10 Sachverständigenkosten	9
A.2.11 Mehrwertsteuer	9
A.2.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	9
A.2.13 Bis zu welcher Höhe leisten wir maximal (Höchstentschädigung)?	10
A.2.14 Selbstbeteiligung	10
A.2.15 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alerteile	10
A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung	10
A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	10
A.2.18 Was ist nicht versichert?	10
A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	11
A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	11
A.3 – gestrichen –	11
A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	11
A.4.1 Was ist versichert?	11
A.4.2 Wer ist versichert?	11
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	11
A.4.5 Leistung bei Invalidität	11
A.4.6 Leistung bei Tod	12
A.4.7 Tagegeld	12
A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	12
A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung	12
A.4.10 Was ist nicht versichert?	12
B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz	13
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	13
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	13
C Beitragszahlung	13
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	13
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	14
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	14
C.4 Zahlungsperiode	14
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	14
C.6 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	14
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	14
D.1 Bei allen Versicherungsarten	14
D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	15
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	15

E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	15
E.1	Bei allen Versicherungsarten	15
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	15
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	16
E.4	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief ONroad	16
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	16
E.6	Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung	16
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	16
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	17
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	17
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	17
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	17
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	18
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten und Leistungen	18
G.5	Form und Zugang der Kündigung	18
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	18
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	18
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	19
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	19
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	19
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	19
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	19
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	19
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	19
I.2	Ersteinstufung	20
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	20
I.2.2	Besondere Ersteinstufungen	20
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	20
I.2.4	Neueinstufung bei Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen	20
I.3	Jährliche Neueinstufung	20
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	20
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	20
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	20
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	20
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	20
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	20
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	20
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	21
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung vermeiden können	21
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs / Einstufung nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes	21
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	21
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	21
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	21
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	22
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	22
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	22

J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	22
J.1	Typklasse	22
J.2	Regionalisierung	22
J.2.1	Regionalklasse	22
J.2.2	Berücksichtigung der Postleitzahl	22
J.3	Tarifänderung	22
J.4	Kündigungsrecht	23
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23
J.6	Änderung der Tarifstruktur	23
J.7	Änderung der Versicherungssteuer	23
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	23
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	23
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	23
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wechsel des Geschäftssitzes	23
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	23
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	23
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	23
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	23
L.2	Gerichtsstände	24

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten und Leistungen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- GAP-Versicherung (siehe Anhang 9)
- Ausland-Schadenschutz-Versicherung (siehe Anhang 10)
- Kfz-Schutzbrief ONroad (siehe Anhang 11)
- Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden (siehe Anhang 12)
- Autoinhaltsversicherung (siehe Anhang 13)
- Mehrwertdeckung (siehe Besondere Bedingung)
- Fahrerschutzversicherung (siehe Besondere Bedingung)

Die Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1), Kaskoversicherung (A.2), Kfz-Unfallversicherung (A.4) und die Mehrwertdeckung werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

Der erweiterte Leistungsumfang der Komfort-Deckung beschränkt sich auf folgende Wagnisse:

Komfort-Deckung: Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112)
Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

Eine vergleichende Leistungsübersicht der Basis- und Komfort-Deckung können Sie dem Anhang 8 entnehmen.

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mallorca-Deckung

(Zusatzhaftpflichtversicherung für im europäischen Ausland vorübergehend gemietete Fahrzeuge)

A.1.1.6 Die Versicherung für einen Pkw (WKZ 112) umfasst auch Schäden, die durch den Gebrauch eines im Ausland gemieteten Pkw von Ihnen oder Ihrem Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner verursacht werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Mietdauer von nicht mehr als drei Monaten und soweit nicht aus einer für die Fahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

- a) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Wir leisten im Anschluss an die Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.
- c) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen Teile oder beförderten Sachen.
- d) Ebenso erstreckt sich die Versicherung nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeugs.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,

- h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen und weitere Informationen hierzu können Sie dem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder -aktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Demonstrationen und Übungsfahrten.

Hinweis für „Nicht genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen“: Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.

Versicherungsschutz besteht jedoch in folgenden Fällen:

- für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden;
- für Sachschäden, die durch eine mitversicherte Person durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen auf Sie zugelassenen Pkw oder sonstigen Sachen auf dem eigenen und fremden Betriebsgrundstück entstehen (sogenannte "Eigenschäden"). Voraussetzung ist, dass sich diese Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an oder in dem versicherten Fahrzeug befinden.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 1.000 Euro. Unsere Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

- Bei Eigenschäden ist die Entschädigung je Versicherungsjahr auf 15.000 Euro (Basis-Deckung) bzw. 50.000 Euro (Komfort-Deckung) begrenzt.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenbergwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von insgesamt

- 5.000 Euro in der Basis-Deckung,
- 50.000 Euro in der Komfort-Deckung

ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme, Multifunktionsgeräte),
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (z. B. Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen, Ladebordwand).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis d) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur ggf. genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte – auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung –, Waagen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs und seiner mitversicherten Teile durch Diebstahl, Diebstahl ohne Einbruchsspuren (z. B. bei Keyless Go-Systemen) und Raub.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Naturkatastrophen

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

In der Komfort-Deckung sind Schäden eingeschlossen, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Bei Vereinbarung der Komfort-Deckung gilt darüber hinaus die unmittelbare Einwirkung von Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüchen, Lawinen, Erdbeben/Muren oder Erdbeben auf das Fahrzeug versichert.

Vulkanausbrüche sind Lava- und Gasaustritte an einem Vulkan. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen (inkl. Dachlawinen). Erdbeben/Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Dadurch bedingte Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten (wie z. B. Anlasser, Batterie, Lichtmaschine) sind nur in der Komfort-Deckung je Schadenereignis bis 20.000 Euro versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum (Insassenbereich und Kofferraum) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Aus einem Tierbiss resultierende Folgeschäden sind je Schadenereignis:

- bis 3.000 Euro in der Basis-Deckung,
- bis 20.000 Euro in der Komfort-Deckung versichert.

Transport auf einer Fähre/Schiff

A.2.2.8 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre/Schiff dadurch entstehen, dass

- a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- b) das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- c) das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Havarie Grosse).

Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.1.4 unberührt.

Diebstahl der Fahrzeugschlüssel

A.2.2.9 Bei Vereinbarung der Komfort-Deckung ersetzen wir bei Raub oder Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl (nicht aus dem Kraftfahrzeug) gegen Rechnungsvorlage die Kosten der Umcodierung der Fahrzeugschlüssel oder die Kosten eines vorsorglichen Austauschs von Tür- oder Zündschloss.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen. Die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden kann gesondert vereinbart werden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei einer Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Unmittelbar bedeutet, dass der Hackerangriff z. B. die Fahrzeugsoftware an Ihrem Fahrzeug manipuliert. Nicht unmittelbare Hackerangriffe sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift, z. B. ein Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers. Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeugs auswirkt.

Die Zusatzleistungen für Elektrofahrzeuge in der Komfort-Deckung beschränken sich auf Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251).

Allgefahrendeckung Akkumulator

A.2.3.4 Der Akkumulator Ihres Elektrofahrzeugs ist in der Komfort-Deckung über die in der Vollkaskoversicherung beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Ein Akkumulator (Akku) ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Nicht versichert sind die in A.2.18 genannten Fälle.

Weitere Leistungen für Elektrofahrzeuge

A.2.3.5 Versicherungsschutz besteht auch:

- a) für Schäden an der Bordelektronik durch Überspannungsschäden beim Laden des Akkumulators und
- b) darüber hinaus subsidiär für Ihre private Ladestation sowie Ihre Ladestation auf dem eigenen Betriebsgelände und das damit fest verbundene Ladekabel bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 2.500 Euro.

Ein nicht fest mit der Ladestation verbundenes Ladekabel ist nur versichert, wenn Sie es bei Nichtgebrauch unter Verschluss halten.

Wir leisten ebenfalls für Beschädigungen Ihrer Ladekarte und Ihres mobilen Ladeaggregats.

Leistungsansprüche bestehen nicht, wenn Sie Leistungen von einem anderen Schadenversicherer oder Dritten beanspruchen können (subsidiäre Deckung).

Nicht versichert sind die in A.2.18 genannten Fälle.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir nachgewiesene Kosten der Fahrzeugentsorgung, wenn das Ersatzfahrzeug bei uns versichert wird. Nicht erstattet werden die Kosten für die Entsorgung von Akkumulatoren in Elektrofahrzeugen.

Bei Elektrofahrzeugen ersetzen wir bei Vereinbarung der Komfort-Deckung die Entsorgungskosten des Akkumulators bis 4.000 Euro, sofern der Hersteller des Fahrzeugs seiner gesetzlichen Rücknahmepflicht zur Entsorgung nicht nachkommt.

Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.13, wenn nach dessen Erstzulassung innerhalb von

- 12 Monaten in der Basis-Deckung
- 24 Monaten in der Komfort-Deckung

eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt oder bei einer Beschädigung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

A.2.6.3 Bei Lieferwagen im Werkverkehr zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.13, wenn nach dessen Erstzulassung innerhalb von

- 6 Monaten in der Basis-Deckung
- 12 Monaten in der Komfort-Deckung

eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt oder bei einer Beschädigung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

A.2.6.4 Voraussetzung für A.2.6.2 und A.2.6.3 ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.5 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Kaufpreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Gebrauchtfahrzeugs

A.2.6.6 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) zahlen wir den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn nach dessen Erstzulassung auf Sie innerhalb von

- 12 Monaten in der Basis-Deckung
- 24 Monaten in der Komfort-Deckung

eine Zerstörung oder ein Verlust durch ein in der Kaskoversicherung versichertes Schadensereignis eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.7 Bei Lieferwagen im Werkverkehr zahlen wir den nachgewiesenen Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie innerhalb von

- 6 Monaten in der Basis-Deckung
- 12 Monaten in der Komfort-Deckung

eine Zerstörung oder ein Verlust durch ein in der Kaskoversicherung versichertes Schadensereignis eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.8 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.9 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.9, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 c).
- b) Die Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen werden nicht ersetzt.
- c) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.9 und A.2.6.10).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.6.2 bzw. A.2.6.3 sowie bei zusätzlich vereinbartem Werkstatt-Service die Regelungen unter A.2.8.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Obergrenzen nach A.2.7.1 diese Kosten beinhalten.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn bei der Reparatur

- alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei den Kosten für andere Ersatzteile sowie Lackierung verzichten wir in den ersten vier Jahren bei Vorlage einer Rechnung auf den Abzug neu für alt.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung sowie Batterien beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung auftritt.

Bei Vereinbarung der Komfort-Deckung verzichten wir auf Abzüge neu für alt.

Wir erstatten die erforderlichen Beilackierungskosten bis 500 Euro in der Komfort-Deckung.

Glasbruch

A.2.7.4 Bei Glasbruchschäden erfolgt die Entschädigung der erforderlichen Kosten auf Basis der Herstellervorgaben. Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge eines Glasbruchschadens.

A.2.8 Werkstatt-Service

Der Werkstatt-Service kann optional für Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251) vereinbart werden.

Haben Sie für Ihr Fahrzeug mit uns den Werkstatt-Service zusätzlich vereinbart, gelten hierfür die Bedingungen der Kaskoversicherung mit folgenden vorrangigen Bestimmungen:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- A.2.8.1 Bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile sind Sie im Reparaturfall verpflichtet, die Schadenbeurteilung und die Reparatur des ersatzpflichtigen Kaskoschadens in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. In Abweichung zu A.2.5 gilt diese Regelung nur bei Schadenfällen in Deutschland und gilt im beschriebenen Umfang auch bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.

Die Werkstätten, mit denen wir kooperieren, sind alle nach DIN ISO 9002 zertifiziert.

Sie müssen sich umgehend mit uns in Verbindung setzen

- A.2.8.2 Sie informieren uns umgehend im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Partnerwerkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt durch Sie direkt an die Werkstatt.

Rechte und Pflichten aus der Reparatur

- A.2.8.3 Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrages (somit zwischen Ihnen und der Werkstatt).

Zusätzliche Serviceleistungen in der Kaskoversicherung

- A.2.8.4 Wird Ihr Fahrzeug in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, übernehmen wir im Werkstatt-Service die unter A.2.9 beschriebenen zusätzlichen Leistungen.

Was zahlen wir im Schadenfall?

- A.2.8.5 Wir ersetzen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung durch die ausgewählte Werkstatt. Sie treten Ihre Ansprüche aus dem Schadenfall an die Werkstatt ab. Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt durch Sie direkt an die Werkstatt.

Erforderliche Kosten für die Reparatur

- A.2.8.6 Als erforderliche Kosten für die Reparatur im Sinne von A.2.7.1 gelten die in der von uns nach A.2.8.2 ausgewählten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten (abzüglich Mehrwertsteuer).

Sie überlassen uns nicht die Reparatur/die Auswahl des Reparaturbetriebes

- A.2.8.7 Erfolgt die Reparatur des Fahrzeugs nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt, ersetzen wir die Reparaturkosten maximal bis zu der Höhe, die bei einer Reparatur des Fahrzeuges in unserer Partnerwerkstatt (ohne Fahrzeugtransportkosten) entstanden wäre. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag wird um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung reduziert.

Zusätzliche Serviceleistungen nach A.2.9.2 sowie ggf. anfallende Forderungen für einen Kostenvoranschlag werden nicht übernommen.

Sie lassen nicht reparieren

- A.2.8.8 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur nach A.2.8.6 bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.7.1). Die Regelungen nach A.2.6, A.2.7, A.2.11 und A.2.13 bleiben hiervon unberührt.

A.2.9 Zusätzliche Serviceleistungen in der Kaskoversicherung

Auch wenn Sie keinen Werkstatt-Service vereinbart haben, können Sie uns die Auswahl des Reparaturbetriebes überlassen und für Ihr Fahrzeug unsere zusätzlichen Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

Sie überlassen uns die Auswahl des Reparaturbetriebes

- A.2.9.1 Bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs oder mitversicherter Teile haben Sie die Möglichkeit, die Schadenbeurteilung und die Reparatur des ersatzpflichtigen Kaskoschadens in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Wir informieren Sie dann über die für Ihren Schadenfall zuständige Werkstatt.

Die unter A.2.9.2 genannten Serviceleistungen können ausschließlich für Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251) bei Bestehen einer Kaskoversicherung genutzt werden. In Abweichung zu A.2.5 gilt diese Leistung nur bei Schadenfällen in Deutschland.

Die Reparatur selbst ist von Ihnen in Auftrag zu geben. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen Ihnen und der Werkstatt. Die Werkstätten, mit denen wir kooperieren, sind alle nach DIN ISO 9002 zertifiziert.

Sofern Sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind (z. B. bei Leasing), muss der Eigentümer seine Zustimmung zur Reparatur im von uns ausgewählten Betrieb geben.

Zusätzliche Serviceleistungen

- A.2.9.2 Zusatzleistungen im Kasko-Schadenfall bei Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt (außer bei Glasreparatur/-ersatz und Parkschäden):

- erweiterte Werkstattgarantie (6 Jahre) auf alle Reparaturarbeiten bzw. Eintreten in die Herstellergarantie, sofern diese wegen der Reparatur in der ausgewählten Werkstatt entfällt;
- fachgerechte Reparatur mit Originalersatzteilen;
- direkte Abrechnung zwischen Werkstatt und Versicherer;
- kostenloses (bis auf den Kraftstoffverbrauch) Ersatzfahrzeug der Klasse A (z. B. VW Polo) für die Dauer der Reparaturarbeiten – längstens jedoch für 4 Wochen. Für Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251) besteht kein Anspruch auf einen Lieferwagen als Ersatzfahrzeug;
- Hol- und Bringservice, kostenlos für Ihr Fahrzeug;
- Innen- und Außenreinigung des Fahrzeugs;
- 24 Stunden Abschleppdienst (sofern erforderlich);
- markenübergreifender Karosserie- und Lackierfachbetrieb unter einem Dach.

Die Zusatzleistungen werden nur bei Reparaturdurchführung unentgeltlich von der von uns ausgewählten Werkstatt erbracht. Ein Ausgleichsanspruch bei Nichtinanspruchnahme der Zusatzleistungen besteht nicht.

Hinweis: Bei Glasreparatur/-ersatz beachten Sie bitte A.2.14.

A.2.10 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.11 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich zu zahlen gewesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.12.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

- A.2.12.2 Wird das Fahrzeug innerhalb der Monatsfrist in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie), maximal jedoch bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km, von seinem regelmäßigen Standort wieder aufgefunden, organisieren wir die Überführung des Fahrzeugs in eine Werkstatt in der Nähe Ihres Wohn-/Geschäftssitzes.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.12.3 Sind Sie nicht nach A.2.12.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.12.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.18.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.13 Bis zu welcher Höhe leisten wir maximal (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstsentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.14 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung allgemein

- A.2.14.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden

- A.2.14.2 Bei Glasbruchschäden gilt folgende Regelung:

Wird der Schaden vorab bei uns gemeldet und wird anstelle des Naturalersatzes die Beschädigung durch eine Reparatur von einem autorisierten Fachbetrieb behoben, ersetzen wir die entstehenden Kosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

A.2.15 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

- A.2.15.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Gleiches gilt bei einer Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfülligkeit), Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

- A.2.15.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung

- A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.16.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit finden die Bestimmungen aus A.2.18.1 Anwendung.

A.2.18 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir in den nachfolgend aufgeführten Fällen berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen:

- Wenn der Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde;
- wenn der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht wurde;

Genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen

- A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder -aktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Demonstrationen und Übungsfahrten.

Hinweis für „Nicht genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen“: Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Reifenschäden

- A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens auf das Fahrzeug ist mitversichert. Weitere Details zu diesem Versicherungsschutz siehe A.2.2.3.

Schäden durch Kernenergie

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.19.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.3 – gestrichen –

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben,

verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

Namentliche Versicherung

A.4.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %

Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Tagegeld

Tagegeld

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.
- A.4.7.2 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.
- A.4.7.3 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
 - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch

anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
 - bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
 - bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre. Dieses Recht muss
 - von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder -aktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Demonstrationen und Übungsfahrten.

Hinweis für „Nicht genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen“: Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei

Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen

Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Haben wir Ihren Antrag unverändert angenommen, besteht für Sie ab Zugang des Versicherungsscheins ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist den genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der nachfolgenden Bestimmung zahlt.

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins gezahlt wird oder
- von uns entsprechend nach C.6 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie

die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag wird nach einer Kündigung wieder in Kraft gesetzt, wenn Sie die geschuldeten Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6 -

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen,

wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Ausland-Schadenschutz-Versicherung, beim Kfz-Schutzbrief ONroad und in der Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten, Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Ausland-Schadenschutz-Versicherung, beim Kfz-Schutzbrief ONroad und in der Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, kein Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Demonstrationen und Übungsfahrten.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrersicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrersicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro be-

schränkt.^① Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen ei-

^① Gemäß § 5 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

nen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder ein Schaden nach Zusammenstoß mit einem Tier den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Schaden aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen entstanden ist.

Anzeige des Versicherungsfalls bei Vereinbarung des Werkstatt-Service

E.3.4 Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

Werkstattbindung im Werkstatt-Service

E.3.5 Wird Ihr beschädigtes Fahrzeug repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.

E.4 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief ONroad

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f) Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicher-

ungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung

Wir treten nur dann in die Regulierung ein, wenn Sie uns innerhalb von 3 Monaten – ab dem Schadentag gerechnet – mitteilen, ob die Regulierung über uns oder den Kfz-Haftpflicht-Versicherer des Unfallverursachers abgewickelt werden soll (siehe Anhang 10).

Unfallaufnahme durch die Polizei / Anzeigeerstattung

E.6.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen, wenn dies möglich ist, sowie eine Anzeige zu erstatten.

Europäischer Unfallbericht

E.6.2 Sie sind verpflichtet, im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.

Einholen unserer Weisung

E.6.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.6.4 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Unterstützung bei übergegangenen Ansprüchen / Prozessführung gegen Dritte

E.6.5 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber

auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro^② beschränkt.

- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.^③

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.
 - Geltendmachung von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

^② Gemäß § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden.

^③ Gemäß § 6 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertra-

ges. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor dem Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag wird nach einer Kündigung wieder in Kraft gesetzt, wenn Sie die geschuldeten Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Mo-

nats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten und Leistungen

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfallversicherung und die Mehrwertdeckung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir die Komfort-Dekung, enden hiermit die darin eingeschlossenen Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und versichert gilt der Versicherungsumfang der Basis-Dekung, sofern eine Kaskoversicherung bestehen bleibt.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Wir können den gegebenenfalls noch zu zahlenden Beitrag ausschließlich von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, den die Zulassungsbehörde uns als Datum der Außerbetriebsetzung bestätigt.

Ausnahmslos verjähren Ansprüche auf Erstattung nicht verbrauchter Beiträge für abgemeldete Wagnisse gemäß § 195 BGB nach 3 Jahren. Dies gilt auch dann, wenn Sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

In der Kfz-Unfallversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des dort abgeschlossenen Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden. Alle Fahrten dieser Art müssen auf direktem Weg, ohne jeden Umweg, erfolgen.

H.2.4 Unabhängig von der grundsätzlich jährlichen Vertragsdauer wird für die Beitragsberechnung der Versicherungsbeginn auf den Monat des Saisonbeginns, der Vertragsablauf auf den Monat des Saisonendes gelegt.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen, Sonderkennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Alle Fahrten dieser Art müssen auf direktem Weg, ohne jeden Umweg, erfolgen.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und dem sich daraus ergebenden Beitragssatz nach dem bisherigen Verlauf des Versicherungsvertrages (einschließlich Vorversicherungen). Dazu wird die bisherige Versicherungsdauer sowie die Anzahl ge-

meldeter Schäden in eine SF-Klasse umgesetzt. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Die Einstufung in SF-Klassen gilt nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Abschleppwagen, Gabelstapler und Leichenwagen,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen,
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge,
- kurzfristige Kaskoversicherungen und
- von Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Besondere Ersteinstufungen

Ersteinstufung eines Fahrzeugs in SF-Klasse 4

- I.2.2.1 Besteht ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag mit mindestens SF-Klasse 6 (keine Sondereinstufung), so kann für hinzukommende Pkw (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 eine Ersteinstufung in die SF-Klasse 4 beantragt werden. Der anrechenbare Vorvertrag muss im Kalenderjahr der Vertragsbeendigung schadenfrei sein.

Sofern die Voraussetzungen für die Sondereinstufung nicht mehr erfüllt sind, entfällt diese zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung.

- I.2.2.2 Es handelt sich um eine Sondereinstufung bei der RheinLand Versicherungsgruppe.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Ausführungen unter I.8.2.

Inhaberahrzeug

- I.2.2.3 Es können bis zu zwei Inhaberahrzeuge in eine Flotte eingebracht werden.

Als Inhaberahrzeug gilt ein Pkw bis max. 120.000 Euro Bruttoneuwert (WKZ 112), welcher ausschließlich durch den Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter einer Firma oder dessen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird. Das Inhaberahrzeug muss bereits bei Antragsstellung ausdrücklich benannt werden.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw oder Lieferwagen im Werkverkehr und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Neueinstufung bei Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen

Nach Fortfall der Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder einer einzelvertraglich vereinbarten Sondereinstufung stufen wir Ihren Vertrag wie einen erstmaligen Abschluss in die SF-Klasse nach I.2 ein. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse 0, M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c) ein fremder Unfallverursacher oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d) wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung

für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder

- f) wir lediglich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung (Anhang 10), zum Kfz-Schutzbrief ONroad (Anhang 11) oder zur Fahrerschutzversicherung Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch I.5.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen (Finanzmittel, die der Versicherer für die eventuell notwendige Regulierung eines Schadens bereithalten muss) bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung der Kfz-Haftpflichtversicherung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach unserer Mitteilung bzw. in der Vollkaskoversicherung nach Auszahlung der Entschädigungsleistung wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag oder auch Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs / Einstufung nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Weiteres Fahrzeug

- I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte, und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.4 – gestrichen –

Versichererwechsel

- I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen.

c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 Tonnen zulässiger Gesamtmasse (= Gesamtgewicht)
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

- I.6.2.3 – gestrichen –

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 und höchstens 12 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 1 Jahr, gelten folgende Regelungen:

1. Für Pkw (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251) gilt:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt.

Für die Vollkaskoversicherung gilt nach 1 Jahr grundsätzlich die Einstufung nach I.2.3.

2. Für alle übrigen Fahrzeugarten wird der Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu er-

folgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt (konkret: die Dauer der Schadenfreiheit) in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des bisherigen Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen wie einen erstmaligen Abschluss in die SF-Klasse nach I.2 ein. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrages,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung (vgl. I.3) ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderein-, -um- oder -rückstufungen werden nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalisierung

J.2.1 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohn-/Geschäftssitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohn-/Geschäftssitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohn-/Geschäftssitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.2.2 Berücksichtigung der Postleitzahl

Zur besseren Differenzierung wird die Postleitzahl am Wohn-/Geschäftssitz des Fahrzeughalters bei der Tarifierung berücksichtigt.

J.3 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Angleichung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Durch die für die Angleichung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

Sind die neu ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und beinhalten beide Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang, so ist die Erhöhung auf die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge begrenzt.

Wir können die Angleichung erst mit Wirkung zum nächsten Versicherungsjahr vornehmen.

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.5 und J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen und den Typklassen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen aufgrund bei Ihnen eingetretener Umstände (vgl. Abschnitt K).

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung und Stärkeklasse zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Versicherungssteuer

Die Änderung der Versicherungssteuer führt nicht zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag wird durch den konkreten Schadenverlauf des Vertrages beeinflusst. Zu den Weiter- oder Umstufungen siehe die Regelungen nach Abschnitt I.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ und Anhang 7 „Besondere Vereinbarungen“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die bislang für die Beitragsberechnung zugrunde gelegte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wechsel des Geschäftssitzes

Wechselt der Halter seinen Geschäftssitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse

zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung als berücksichtigt aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des tatsächlichen Jahresbeitrags zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, sich an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,

Internet: www.versicherungsombudsmann.de,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Internet: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon 0228 4108-0; Telefax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Geschäftssitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Geschäftssitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
50 und mehr	SF 50	15	14
49 Kalenderjahre	SF 49	15	15
48 Kalenderjahre	SF 48	15	15
47 Kalenderjahre	SF 47	16	15
46 Kalenderjahre	SF 46	16	15
45 Kalenderjahre	SF 45	16	16
44 Kalenderjahre	SF 44	16	16
43 Kalenderjahre	SF 43	16	16
42 Kalenderjahre	SF 42	16	16
41 Kalenderjahre	SF 41	17	16
40 Kalenderjahre	SF 40	17	17
39 Kalenderjahre	SF 39	17	17
38 Kalenderjahre	SF 38	17	17
37 Kalenderjahre	SF 37	18	17
36 Kalenderjahre	SF 36	18	18
35 Kalenderjahre	SF 35	18	18
34 Kalenderjahre	SF 34	18	18
33 Kalenderjahre	SF 33	19	19
32 Kalenderjahre	SF 32	19	19
31 Kalenderjahre	SF 31	19	19
30 Kalenderjahre	SF 30	20	19
29 Kalenderjahre	SF 29	20	20
28 Kalenderjahre	SF 28	20	20
27 Kalenderjahre	SF 27	21	21
26 Kalenderjahre	SF 26	21	21
25 Kalenderjahre	SF 25	22	21
24 Kalenderjahre	SF 24	22	22
23 Kalenderjahre	SF 23	23	22
22 Kalenderjahre	SF 22	23	22
21 Kalenderjahre	SF 21	24	23
20 Kalenderjahre	SF 20	24	23
19 Kalenderjahre	SF 19	25	24
18 Kalenderjahre	SF 18	25	25
17 Kalenderjahre	SF 17	26	25
16 Kalenderjahre	SF 16	27	26
15 Kalenderjahre	SF 15	28	26
14 Kalenderjahre	SF 14	29	27
13 Kalenderjahre	SF 13	30	28
12 Kalenderjahre	SF 12	31	28
11 Kalenderjahre	SF 11	32	29
10 Kalenderjahre	SF 10	33	30
9 Kalenderjahre	SF 9	35	31
8 Kalenderjahre	SF 8	36	32
7 Kalenderjahre	SF 7	38	33
6 Kalenderjahre	SF 6	40	34
5 Kalenderjahre	SF 5	42	35
4 Kalenderjahre	SF 4	44	36
3 Kalenderjahre	SF 3	47	38
2 Kalenderjahre	SF 2	51	39
1 Kalenderjahr	SF 1	55	41
	SF 1/2	70	48
	S	90	---
	0	95	51
	M	115	80

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 50	SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 49	SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 48	SF 25	SF 11	SF 3	M
SF 47	SF 24	SF 11	SF 3	M
SF 46	SF 24	SF 10	SF 2	M
SF 45	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 44	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 42	SF 22	SF 9	SF 2	M
SF 41	SF 21	SF 9	SF 2	M
SF 40	SF 20	SF 9	SF 2	M
SF 39	SF 20	SF 8	SF 1	M
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	M
SF 37	SF 19	SF 8	SF 1	M
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1/2	M
SF 35	SF 18	SF 7	SF 1/2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1/2	M
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1/2	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1/2	M
SF 31	SF 16	SF 6	SF 1/2	M
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1/2	M
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 13	SF 4	0	M
SF 26	SF 13	SF 4	0	M
SF 25	SF 12	SF 4	0	M
SF 24	SF 12	SF 3	0	M
SF 23	SF 11	SF 3	0	M
SF 22	SF 10	SF 3	0	M
SF 21	SF 10	SF 2	0	M
SF 20	SF 9	SF 2	0	M
SF 19	SF 9	SF 1	0	M
SF 18	SF 8	SF 1	0	M
SF 17	SF 7	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 6	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 50	SF 39	SF 25	SF 14	M
SF 49	SF 35	SF 22	SF 13	M
SF 48	SF 34	SF 21	SF 12	M
SF 47	SF 33	SF 21	SF 12	M
SF 46	SF 32	SF 20	SF 11	M
SF 45	SF 31	SF 20	SF 11	M
SF 44	SF 31	SF 19	SF 10	M
SF 43	SF 30	SF 18	SF 9	M
SF 42	SF 29	SF 18	SF 9	M
SF 41	SF 28	SF 17	SF 9	M
SF 40	SF 27	SF 17	SF 9	M
SF 39	SF 27	SF 16	SF 8	M
SF 38	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 37	SF 25	SF 15	SF 7	M
SF 36	SF 24	SF 14	SF 6	M
SF 35	SF 24	SF 14	SF 6	M
SF 34	SF 23	SF 13	SF 6	M
SF 33	SF 22	SF 13	SF 6	M
SF 32	SF 21	SF 12	SF 5	M
SF 31	SF 21	SF 11	SF 4	M
SF 30	SF 20	SF 11	SF 4	M
SF 29	SF 19	SF 10	SF 3	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 3	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 2	M
SF 26	SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 2	M
SF 24	SF 15	SF 7	SF 1	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 6	SF 1/2	M
SF 21	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 20	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 19	SF 11	SF 4	0	M
SF 18	SF 10	SF 4	0	M
SF 17	SF 10	SF 3	0	M
SF 16	SF 9	SF 2	0	M
SF 15	SF 8	SF 2	0	M
SF 14	SF 7	SF 1	M	M
SF 13	SF 7	SF 1	M	M
SF 12	SF 6	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.3 Besondere Regelung im Schadenfall bei vereinbartem Rabattschutz für Pkw (WKZ 112)

→ siehe Anhang 7 Abschnitt I „Besondere Vereinbarungen der Rhion Versicherung AG“

Diese Sonderregelung gilt nur für die Laufzeit des Vertrages bei der Rhion Versicherung AG. Einem Nachversicherer wird der Schadenverlauf ausschließlich entsprechend Abschnitt I.8 AKB bestätigt.**1.3.1 Rückstufung bei vereinbarter Komfort-Dekung für Pkw (WKZ 112)****Kfz-Haftpflichtversicherung**

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 50	SF 50	SF 25	SF 11	M
SF 49	SF 49	SF 25	SF 11	M
SF 48	SF 48	SF 25	SF 11	M
SF 47	SF 47	SF 24	SF 11	M
SF 46	SF 46	SF 24	SF 10	M
SF 45	SF 45	SF 23	SF 10	M
SF 44	SF 44	SF 23	SF 10	M
SF 43	SF 43	SF 22	SF 10	M
SF 42	SF 42	SF 22	SF 9	M
SF 41	SF 41	SF 21	SF 9	M
SF 40	SF 40	SF 20	SF 9	M
SF 39	SF 39	SF 20	SF 8	M
SF 38	SF 38	SF 19	SF 8	M
SF 37	SF 37	SF 19	SF 8	M
SF 36	SF 36	SF 18	SF 7	M
SF 35	SF 35	SF 18	SF 7	M
SF 34	SF 34	SF 17	SF 7	M
SF 33	SF 33	SF 17	SF 6	M
SF 32	SF 32	SF 16	SF 6	M
SF 31	SF 31	SF 16	SF 6	M
SF 30	SF 30	SF 15	SF 5	M
SF 29	SF 29	SF 14	SF 5	M
SF 28	SF 28	SF 14	SF 5	M
SF 27	SF 27	SF 13	SF 4	M
SF 26	SF 26	SF 13	SF 4	M
SF 25	SF 25	SF 12	SF 4	M
SF 24	SF 24	SF 12	SF 3	M
SF 23	SF 23	SF 11	SF 3	M
SF 22	SF 22	SF 10	SF 3	M
SF 21	SF 21	SF 10	SF 2	M
SF 20	SF 20	SF 9	SF 2	M
SF 19	SF 19	SF 9	SF 1	M
SF 18	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 17	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 16	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 15	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 14	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 13	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 12	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 10	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 8	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 7	SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 50	SF 50	SF 39	SF 25	M
SF 49	SF 49	SF 35	SF 22	M
SF 48	SF 48	SF 34	SF 21	M
SF 47	SF 47	SF 33	SF 21	M
SF 46	SF 46	SF 32	SF 20	M
SF 45	SF 45	SF 31	SF 20	M
SF 44	SF 44	SF 31	SF 19	M
SF 43	SF 43	SF 30	SF 18	M
SF 42	SF 42	SF 29	SF 18	M
SF 41	SF 41	SF 28	SF 17	M
SF 40	SF 40	SF 27	SF 17	M
SF 39	SF 39	SF 27	SF 16	M
SF 38	SF 38	SF 26	SF 16	M
SF 37	SF 37	SF 25	SF 15	M
SF 36	SF 36	SF 24	SF 14	M
SF 35	SF 35	SF 24	SF 14	M
SF 34	SF 34	SF 23	SF 13	M
SF 33	SF 33	SF 22	SF 13	M
SF 32	SF 32	SF 21	SF 12	M
SF 31	SF 31	SF 21	SF 11	M
SF 30	SF 30	SF 20	SF 11	M
SF 29	SF 29	SF 19	SF 10	M
SF 28	SF 28	SF 18	SF 10	M
SF 27	SF 27	SF 17	SF 9	M
SF 26	SF 26	SF 17	SF 8	M
SF 25	SF 25	SF 16	SF 8	M
SF 24	SF 24	SF 15	SF 7	M
SF 23	SF 23	SF 14	SF 7	M
SF 22	SF 22	SF 14	SF 6	M
SF 21	SF 21	SF 13	SF 5	M
SF 20	SF 20	SF 12	SF 5	M
SF 19	SF 19	SF 11	SF 4	M
SF 18	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 17	SF 17	SF 10	SF 3	M
SF 16	SF 16	SF 9	SF 2	M
SF 15	SF 15	SF 8	SF 2	M
SF 14	SF 14	SF 7	SF 1	M
SF 13	SF 13	SF 7	SF 1	M
SF 12	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 11	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 10	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 9	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 8	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 7	SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 Lieferwagen im Werkverkehr

2.1 Einstufung von Lieferwagen im Werkverkehr in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr	SF 30	23	44
29 Kalenderjahre	SF 29	23	44
28 Kalenderjahre	SF 28	24	45
27 Kalenderjahre	SF 27	24	45
26 Kalenderjahre	SF 26	25	45
25 Kalenderjahre	SF 25	25	46
24 Kalenderjahre	SF 24	26	46
23 Kalenderjahre	SF 23	26	47
22 Kalenderjahre	SF 22	27	47
21 Kalenderjahre	SF 21	27	48
20 Kalenderjahre	SF 20	28	48
19 Kalenderjahre	SF 19	29	49
18 Kalenderjahre	SF 18	30	49
17 Kalenderjahre	SF 17	30	50
16 Kalenderjahre	SF 16	31	51
15 Kalenderjahre	SF 15	32	52
14 Kalenderjahre	SF 14	33	53
13 Kalenderjahre	SF 13	35	54
12 Kalenderjahre	SF 12	36	55
11 Kalenderjahre	SF 11	38	56
10 Kalenderjahre	SF 10	39	57
9 Kalenderjahre	SF 9	41	59
8 Kalenderjahre	SF 8	44	61
7 Kalenderjahre	SF 7	46	63
6 Kalenderjahre	SF 6	50	65
5 Kalenderjahre	SF 5	53	68
4 Kalenderjahre	SF 4	58	71
3 Kalenderjahre	SF 3	63	75
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	79	86
	SF 1/2	85	95
	0	105	100
	M	150	135

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen im Werkverkehr**Kfz-Haftpflichtversicherung**

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 30	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	0	M
SF 17	SF 8	SF 3	0	M
SF 16	SF 7	SF 3	0	M
SF 15	SF 7	SF 3	0	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 2	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF 1	M	M
SF 9	SF 4	SF 1	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 8	SF 2	M
SF 28	SF 8	SF 2	M
SF 27	SF 8	SF 2	M
SF 26	SF 8	SF 2	M
SF 25	SF 8	SF 2	M
SF 24	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.3 Besondere Regelung im Schadenfall bei vereinbartem Rabattschutz für Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

→ siehe Anhang 7 Abschnitt I „Besondere Vereinbarungen der Rhion Versicherung AG“

Diese Sonderregelung gilt nur für die Laufzeit des Vertrages bei der Rhion Versicherung AG. Einem Nachversicherer wird der Schadenverlauf ausschließlich entsprechend Abschnitt I.8 AKB bestätigt.

2.3.1 Rückstufung bei vereinbarter Komfort-Deckung inkl. Rabattschutz für Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 30	SF 30	SF 13	SF 6	M	
SF 29	SF 29	SF 13	SF 6	M	
SF 28	SF 28	SF 13	SF 6	M	
SF 27	SF 27	SF 12	SF 5	M	
SF 26	SF 26	SF 12	SF 5	M	
SF 25	SF 25	SF 11	SF 5	M	
SF 24	SF 24	SF 11	SF 5	M	
SF 23	SF 23	SF 10	SF 4	M	
SF 22	SF 22	SF 10	SF 4	M	
SF 21	SF 21	SF 10	SF 4	M	
SF 20	SF 20	SF 9	SF 4	M	
SF 19	SF 19	SF 9	SF 4	M	
SF 18	SF 18	SF 8	SF 3	M	
SF 17	SF 17	SF 8	SF 3	M	
SF 16	SF 16	SF 7	SF 3	M	
SF 15	SF 15	SF 7	SF 3	M	
SF 14	SF 14	SF 6	SF 2	M	
SF 13	SF 13	SF 6	SF 2	M	
SF 12	SF 12	SF 5	SF 1	M	
SF 11	SF 11	SF 5	SF 1	M	
SF 10	SF 10	SF 4	SF 1	M	
SF 9	SF 9	SF 4	SF 1	M	
SF 8	SF 8	SF 3	SF 1/2	M	
SF 7	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	
SF 6	SF 6	SF 2	0	M	
SF 5	SF 5	SF 1	0	M	
SF 4	SF 1	0	M	M	
SF 3	SF 1/2	0	M	M	
SF 2	0	M	M	M	
SF 1	0	M	M	M	
SF 1/2	0	M	M	M	
0	M	M	M	M	
M	M	M	M	M	

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 30	SF 30	SF 9	SF 2	M	
SF 29	SF 29	SF 8	SF 2	M	
SF 28	SF 28	SF 8	SF 2	M	
SF 27	SF 27	SF 8	SF 2	M	
SF 26	SF 26	SF 8	SF 2	M	
SF 25	SF 25	SF 8	SF 2	M	
SF 24	SF 24	SF 7	SF 2	M	
SF 23	SF 23	SF 7	SF 2	M	
SF 22	SF 22	SF 7	SF 2	M	
SF 21	SF 21	SF 6	SF 1	M	
SF 20	SF 20	SF 6	SF 1	M	
SF 19	SF 19	SF 6	SF 1	M	
SF 18	SF 18	SF 6	SF 1	M	
SF 17	SF 17	SF 5	SF 1	M	
SF 16	SF 16	SF 5	SF 1	M	
SF 15	SF 15	SF 5	SF 1	M	
SF 14	SF 14	SF 4	SF 1/2	M	
SF 13	SF 13	SF 4	SF 1/2	M	
SF 12	SF 12	SF 4	SF 1/2	M	
SF 11	SF 11	SF 3	0	M	
SF 10	SF 10	SF 3	0	M	
SF 9	SF 9	SF 2	0	M	
SF 8	SF 8	SF 2	0	M	
SF 7	SF 7	SF 2	0	M	
SF 6	SF 6	SF 1	0	M	
SF 5	SF 5	SF 1	0	M	
SF 4	SF 1/2	M	M	M	
SF 3	0	M	M	M	
SF 2	0	M	M	M	
SF 1	0	M	M	M	
SF 1/2	M	M	M	M	
0	M	M	M	M	
M	M	M	M	M	

3 Taxen und Mietwagen

3.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	27	45
19 Kalenderjahre	SF 19	27	45
18 Kalenderjahre	SF 18	28	45
17 Kalenderjahre	SF 17	29	46
16 Kalenderjahre	SF 16	31	47
15 Kalenderjahre	SF 15	32	48
14 Kalenderjahre	SF 14	33	49
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	36	52
11 Kalenderjahre	SF 11	38	53
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	42	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	47	61
6 Kalenderjahre	SF 6	50	63
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	62	72
2 Kalenderjahre	SF 2	68	76
1 Kalenderjahr	SF 1	74	81
	SF 1/2	84	87
	0	84	87
	M	126	104

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 9	SF 5	M
SF 19	SF 13	SF 9	SF 5	M
SF 18	SF 13	SF 8	SF 4	M
SF 17	SF 13	SF 8	SF 4	M
SF 16	SF 11	SF 7	SF 3	M
SF 15	SF 11	SF 6	SF 3	M
SF 14	SF 10	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 11	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 5	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 9	SF 4	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 9	SF 3	0	M
SF 17	SF 8	SF 3	0	M
SF 16	SF 8	SF 3	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 7	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 6	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	0	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

4 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Krankenwagen, Leichenwagen

4.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibussen, landwirt. Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr	SF 30	23	44
29 Kalenderjahre	SF 29	23	44
28 Kalenderjahre	SF 28	24	45
27 Kalenderjahre	SF 27	24	45
26 Kalenderjahre	SF 26	25	45
25 Kalenderjahre	SF 25	25	46
24 Kalenderjahre	SF 24	26	46
23 Kalenderjahre	SF 23	26	47
22 Kalenderjahre	SF 22	27	47
21 Kalenderjahre	SF 21	27	48
20 Kalenderjahre	SF 20	28	48
19 Kalenderjahre	SF 19	29	49
18 Kalenderjahre	SF 18	30	49
17 Kalenderjahre	SF 17	30	50
16 Kalenderjahre	SF 16	31	51
15 Kalenderjahre	SF 15	32	52
14 Kalenderjahre	SF 14	33	53
13 Kalenderjahre	SF 13	35	54
12 Kalenderjahre	SF 12	36	55
11 Kalenderjahre	SF 11	38	56
10 Kalenderjahre	SF 10	39	57
9 Kalenderjahre	SF 9	41	59
8 Kalenderjahre	SF 8	44	61
7 Kalenderjahre	SF 7	46	63
6 Kalenderjahre	SF 6	50	65
5 Kalenderjahre	SF 5	53	68
4 Kalenderjahre	SF 4	58	71
3 Kalenderjahre	SF 3	63	75
2 Kalenderjahre	SF 2	70	80
1 Kalenderjahr	SF 1	79	86
	SF 1/2	85	95
	0	105	100
	M	150	135

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kraftomnibussen, Krankenwagen, Leichenwagen

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 30	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	0	M
SF 17	SF 8	SF 3	0	M
SF 16	SF 7	SF 3	0	M
SF 15	SF 7	SF 3	0	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 2	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF 1	M	M
SF 9	SF 4	SF 1	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 30	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 8	SF 2	M
SF 28	SF 8	SF 2	M
SF 27	SF 8	SF 2	M
SF 26	SF 8	SF 2	M
SF 25	SF 8	SF 2	M
SF 24	SF 7	SF 2	M
SF 23	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 6	SF 1	M
SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 17	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)**5.1 Einstufung von Abschleppwagen und Stapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze****Kfz-Haftpflichtversicherung**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitrags- satz in %
30 und mehr	SF 30	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23
28 Kalenderjahre	SF 28	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24
26 Kalenderjahre	SF 26	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	26
23 Kalenderjahre	SF 23	26
22 Kalenderjahre	SF 22	27
21 Kalenderjahre	SF 21	27
20 Kalenderjahre	SF 20	28
19 Kalenderjahre	SF 19	29
18 Kalenderjahre	SF 18	30
17 Kalenderjahre	SF 17	30
16 Kalenderjahre	SF 16	31
15 Kalenderjahre	SF 15	32
14 Kalenderjahre	SF 14	33
13 Kalenderjahre	SF 13	35
12 Kalenderjahre	SF 12	36
11 Kalenderjahre	SF 11	38
10 Kalenderjahre	SF 10	39
9 Kalenderjahre	SF 9	41
8 Kalenderjahre	SF 8	44
7 Kalenderjahre	SF 7	46
6 Kalenderjahre	SF 6	50
5 Kalenderjahre	SF 5	53
4 Kalenderjahre	SF 4	58
3 Kalenderjahre	SF 3	63
2 Kalenderjahre	SF 2	70
1 Kalenderjahr	SF 1	79
	SF 1/2	85
	0	105
	M	150

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Abschleppwagen und Stapler

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 30	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 3	0	M
SF 17	SF 8	SF 3	0	M
SF 16	SF 7	SF 3	0	M
SF 15	SF 7	SF 3	0	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 2	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF 1	M	M
SF 9	SF 4	SF 1	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2 – Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Pkw und Lieferwagen im Werkverkehr

- 1.1 Je nach Fahrzeugart richtet sich der Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung, in der Kaskoversicherung, beim Kfz-Schutzbrief ONroad und in der Fahrerschutzversicherung nach Ihren individuellen Tarifmerkmalen.

Hierzu zählen:

- Branche,
- Fahrerkreis/Nutzerkreis,
- jährliche Fahrleistung,
- Fahrzeugalter zum Erwerbszeitpunkt,
- Besitzdauer des Fahrzeugs,
- Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer,
- Aufbauart,
- Transport von Gefahrgut,
- Kraftstoffart,
- Motorleistung,
- zulässiges Gesamtgewicht,
- Anzahl der Sitzplätze,
- Neuwert des Fahrzeugs,
- Finanzierungsart (Leasing/Kreditfinanzierung),
- Zahlungsweise (Zahlungsperiode).

Änderung der Voraussetzungen

- 1.2 Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen zu Ihren individuellen Tarifmerkmalen, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Ihr Beitrag wird dann neu berechnet.

Unrichtige Angaben

- 1.3 Bei unrichtigen Angaben wird der Versicherungsbeitrag rückwirkend so berechnet, wie er bei richtiger Angabe berechnet worden wäre.

Darüber hinaus erheben wir für das laufende Versicherungsjahr einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den berechtigten Beitrag, der sofort fällig ist. Der Zuschlag wird jedoch nur dann fällig, wenn Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtungen verstoßen haben.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei sonstigen Wagnissen

Bei der Beitragsberechnung werden – differenziert nach Wagnisart – folgende Merkmale berücksichtigt:

- Aufbauart;
- Transport von Gefahrgut;
- Motorleistung;
- zulässiges Gesamtgewicht;
- Anzahl der Sitzplätze;
- Neuwert des Fahrzeugs;
- Zahlungsweise (Zahlungsperiode);
- Nutzungsart;
- Finanzierungsart (Leasing/Kreditfinanzierung).

3 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 18 Euro inkl. Versicherungsteuer.

4 Kurzzeitkennzeichen

- 4.1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von sechs Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarifbeitrags (Beitragssatz 60 % = SF 1) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 119 Euro inkl. Versicherungsteuer. Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.
- 4.2 Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so werden wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den bei uns neu abzuschließenden Vertrag einbeziehen.

5 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Anhang 3 – Tabellen zu den Typklassen

Es gelten folgende Typklassen:

1 Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietet-Pkw

1.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Typklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Typ- klasse	Schadenbedarfindexwerte								
	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
10			49,5			39,5			36,4
11	49,5		61,9	39,5		53,1	36,4		47,5
12	61,9		71,6	53,1		62,7	47,5		56,3
13	71,6		79,8	62,7		69,0	56,3		65,3
14	79,8		86,6	69,0		74,3	65,3		75,2
15	86,6		92,0	74,3		80,2	75,2		87,5
16	92,0		97,7	80,2		88,3	87,5		97,2
17	97,7		103,7	88,3		96,8	97,2		109,7
18	103,7		110,4	96,8		105,5	109,7		122,2
19	110,4		118,0	105,5		116,5	122,2		133,6
20	118,0		125,4	116,5		125,2	133,6		147,8
21	125,4		133,3	125,2		135,9	147,8		166,4
22	133,3		144,0	135,9		145,3	166,4		183,6
23	144,0		165,4	145,3		156,2	183,6		210,9
24	165,4		196,0	156,2		169,6	210,9		241,7
25	196,0	und	mehr	169,6		184,3	241,7		271,8
26	----		----	184,3		206,3	271,8		306,7
27	----		----	206,3		232,3	306,7		354,9
28	----		----	232,3		276,4	354,9		416,5
29	----		----	276,4		330,1	416,5		487,0
30	----		----	330,1		377,5	487,0		628,8
31	----		----	377,5		438,7	628,8		763,9
32	----		----	438,7		516,6	763,9		975,5
33	----		----	516,6		696,7	975,5	und	mehr
34	----		----	696,7	und	mehr	----		----

Anhang 4 – Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Schadenbedarfs-Indexwerte									
Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			78,3			87,2			68,1
2	78,3		84,4	87,2		92,1	68,1		74,1
3	84,4		88,8	92,1		96,1	74,1		79,1
4	88,8		92,8	96,1		99,9	79,1		83,4
5	92,8		97,1	99,9		104,1	83,4		88,6
6	97,1		101,2	104,1		109,6	88,6		95,0
7	101,2		105,6	109,6		116,3	95,0		100,8
8	105,6		110,5	116,3		134,1	100,8		106,9
9	110,5		115,7	134,1	und	mehr	106,9		114,2
10	115,7		122,4	----		----	114,2		122,4
11	122,4		130,4	----		----	122,4		131,5
12	130,4	und	mehr	----		----	131,5		140,5
13	----		----	----		----	140,5		151,1
14	----		----	----		----	151,1		165,4
15	----		----	----		----	165,4		182,6
16	----		----	----		----	182,6	und	mehr

2 Für Lieferwagen im Werkverkehr

2.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Schadenbedarfs-Indexwerte									
Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			84,7			95,0			74,0
2	84,7		93,7	95,0		104,3	74,0		91,0
3	93,7		103,4	104,3		112,6	91,0		106,7
4	103,4		112,5	112,6	und	mehr	106,7		122,7
5	112,5		123,2	----		----	122,7		159,5
6	123,2		133,2	----		----	159,5	und	mehr
7	133,2	und	mehr	----		----	----		----

3 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

3.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung

Regional- klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte					
	Kfz-Haftpflicht			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter
1			82,5			82,4
2	82,5		97,5	82,4		100,3
3	97,5		106,0	100,3		116,0
4	106,0		125,3	116,0		129,6
5	125,3		152,4	129,6	und	mehr
6	152,4	und	mehr	----		----

4 Für Taxen und Mietwagen

4.1 Klasseneinteilung nach Einwohnerdichte im Zulassungsbezirk bzw. Zulassung in einer der nachgenannten Großstädte

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Klasse	Einwohnerdichte								
	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			77			77			112
2	77		112	77		257	112		197
3	112		257	257		1.498	197		730
4	257		730	1.498		2.562	730		2.261
5	730		1.498	2.562	und	mehr	2.261	und	mehr
6	1.498		2.752	----		----	----		----
7	2.752	und	mehr	----		----	----		----

Großstädte			
91	Düsseldorf	Düsseldorf	----
92	Frankfurt	Frankfurt	----
93	Köln	Köln	----
94	München	München	----
95	Hamburg	Hamburg	----
96	Berlin	Berlin	Berlin

Anhang 6 – Art und Verwendung von Fahrzeugen

Maßgeblich für die Wagniseinstufung sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

1 Pkw (WKZ 112)

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeugen.

2 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

3 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

4 Selbstfahrrvermietfahrzeuge

Selbstfahrrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

5 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

6 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

- 6.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 6.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 6.3 Nicht unter Ziffer 6.1 oder 6.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

7 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

8 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

9 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

10 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

11 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

12 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

13 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

14 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

15 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

16 Lieferwagen (Werkverkehr WKZ 251, Güterverkehr WKZ 261)

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

17 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

18 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 7 – Besondere Vereinbarungen der Rhion Versicherung AG

I. Rabattschutz für Pkw (WKZ 112) und Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

Vorbemerkung:

Der Rabattschutz ist eine unternehmensindividuelle Vergünstigung, die nicht im Rahmen des Abschnittes I AKB oder vorrangiger rechtlicher Bestimmungen verankert ist.

Der zuschlagspflichtige Rabattschutz soll den Kunden von der Veränderung des Beitragssatzes aufgrund eines Schadens freistellen.

Der Versicherungsnehmer kann gegen Zuschlag auf den ansonsten zur Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung zu zahlenden Beitrag unter den folgenden Voraussetzungen nachstehende Regelung mit uns vereinbaren:

1. Voraussetzungen:

- 1.1 Der Versicherungsvertrag muss im Jahr der Antragstellung mindestens in die SF-Klasse 5 in der Kfz-Haftpflicht- und, falls vorhanden, in der Vollkaskoversicherung eingestuft sein. Diese SF-Klasse muss auf dem tatsächlichen Schadenverlauf – und damit nicht auf besonderen Einstufungen – beruhen.
- 1.2 Die Fahrer müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- 1.3 Es dürfen in den letzten 12 Monaten vor Vertragsbeginn keine belastenden Schäden gemeldet worden sein.

2. Regelung:

Sind die Voraussetzungen erfüllt und gilt ein Versicherungsvertrag durch Meldung eines Schadens als nicht schadenfrei, wird in dem auf den Schaden folgenden Jahr der gleiche Beitragssatz wie im Schadenjahr zugrunde gelegt. Bei mehr als einem belastenden Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoschaden

im Kalenderjahr wird die tatsächliche Schadenanzahl für die Rückstufung des Vertrages um einen Schaden reduziert.

Konkret erfolgt die Rückstufung gemäß der „Besondere Regelung im Schadenfall bei vereinbartem Rabattschutz“ im Anhang 1 Ziffer 1.3 bzw. 2.3 AKB.

3. Besondere Hinweise:

Ausdrücklich machen wir auf Folgendes aufmerksam:

- 3.1 Der Rabattschutz ist auf ein Schadenereignis im Kalenderjahr begrenzt. Die sich aus der Rückstufung ergebende SF-Klasse ist lediglich eine theoretische SF-Klasse, aus der insbesondere keine Rückschlüsse auf die Dauer der Schadenfreiheit abgeleitet werden können.
- 3.2 In Versicherungsscheinen, Nachträgen und Folgebeitragsrechnungen wird stets nur die nach § 5 Absatz 7 Pflichtversicherungsgesetz anzuwendende SF-Klasse (tatsächlicher Schadenverlauf) ausgewiesen. Auf den gegenüber der SF-Tabelle im Anhang 1 AKB abweichenden Beitragssatz verweisen wir durch einen entsprechenden Texthinweis. Auch insofern kann aus dem Beitragssatz insbesondere kein Rückschluss auf die Dauer der Schadenfreiheit abgeleitet werden.
- 3.3 Kündigen Sie den Rabattschutz, endet dieser gleichzeitig zu allen bestehenden Versicherungsarten. Wünschen Sie die Umstellung der Vollkasko- in eine Teilkaskoversicherung, dann bleibt der Rabattschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich bestehen.
- 3.4 Wenn der Rabattschutz während der Laufzeit des Vertrages in drei Schadenereignissen angewendet wurde, entfällt der Rabattschutz mit Beginn des (auf das dritte Schadenereignis) folgenden Versicherungsjahres.

Anhang 8 – Vergleich Leistungsübersicht Kfz-Gewerbe

Dieser Vergleich zeigt in Kurzform die wesentlichen Leistungsinhalte des Gewerbetarifs. Details zu den einzelnen Leistungen finden Sie im Abschnitt A AKB und im jeweiligen Anhang der AKB.

Versicherte Leistungen	AKB Abschnitt	Basis	Komfort (WKZ 112, 251)
Eigenschäden auf dem eigenen und fremden Betriebsgrundstück	A.1.5.6	bis 15.000 Euro (1.000 Euro Selbstbeteiligung)	bis 50.000 Euro (1.000 Euro Selbstbeteiligung)
Sonderausstattung/Mehrwerte	A.2.1.3	bis 5.000 Euro	bis 50.000 Euro
Elementarschäden	A.2.2.3	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	zusätzlich Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüche, Lawinen (inkl. Dachlawinen), Muren und Erdbeben
Zusammenstoß mit Tieren aller Art	A.2.2.4	versichert	versichert
Kurzschluss an Verkabelung	A.2.2.6	versichert	inkl. Folgeschäden bis 20.000 Euro
Tierbisschäden	A.2.2.7	inkl. Folgeschäden bis 3.000 Euro	inkl. Folgeschäden bis 20.000 Euro
Diebstahl der Fahrzeugschlüssel	A.2.2.9	nicht versichert	versichert
Neupreisentschädigung nach der Erstzulassung	A.2.6.2/ A.2.6.3	bis 12 Monate bei WKZ 112, bis 6 Monate bei WKZ 251	bis 24 Monate bei WKZ 112, bis 12 Monate bei WKZ 251
Kaufpreisentschädigung	A.2.6.6/ A.2.6.7	bis 12 Monate bei WKZ 112, bis 6 Monate bei WKZ 251	bis 24 Monate bei WKZ 112, bis 12 Monate bei WKZ 251
Abzug neu für alt	A.2.7.3	teilweise versichert	versichert
Beilackierungskosten	A.2.7.3	nicht versichert	bis 500 Euro
Werkstatt-Service	A.2.8	individuell vereinbar (nur WKZ 112, 251)	individuell vereinbar
Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden	A.2.14.2	versichert	versichert
Rabattschutz	Anhang 7	nicht versichert	individuell vereinbar
Ausland-Schadenschutz-Versicherung	Anhang 10	individuell vereinbar (nur WKZ 112, 251)	individuell vereinbar
Kfz-Schutzbrief ONroad	Anhang 11	individuell vereinbar (nur WKZ 112, 251)	individuell vereinbar
Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden	Anhang 12	individuell vereinbar (nur WKZ 112, 251)	individuell vereinbar
Autoinhaltsversicherung	Anhang 13	individuell vereinbar (nur WKZ 112, 251)	individuell vereinbar

Wagniskennziffern (WKZ): 112 = Pkw in Eigenverwendung 251 = Lieferwagen im Werkverkehr

Anhang 9 – Besondere Vereinbarung zur GAP-Versicherung (GAP-Deckung)

Sie können die GAP-Versicherung je nach zugrundeliegendem Tarif als Ergänzung zur Vollkaskoversicherung für

- Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder
- Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

abschließen.

Diese Besondere Vereinbarung gilt nur, soweit diese vereinbart wurde und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

Die GAP-Versicherung schützt Sie vor den wirtschaftlichen Folgen im Falle des Verlustes oder des Totalschadens des geleasten oder kreditfinanzierten Fahrzeugs.

Wir ersetzen in Ergänzung zu der Regelung nach A.2.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei einem Totalschaden oder Totalverlust des geleasten oder kreditfinanzierten Fahrzeugs den Differenzbetrag, der sich ggf. aus der Netto-Restforderung (bei Leasing der höhere Buchwert bzw. Ablösebetrag bei Kredit) und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag des Schadens ergibt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Fahrzeug, das Gegenstand des Finanzierungsvertrages und in Deutschland zugelassen ist.

2. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Entschädigung zur GAP-Versicherung ist begrenzt auf 10.000 Euro.

3. Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Für die GAP-Versicherung wird ein Zuschlag auf den ansonsten für die Vollkaskoversicherung zu zahlenden Betrag berechnet. Dieser Beitragszuschlag gilt für die gesamte Finanzierungslaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages. Sie müssen uns das Ende des Finanzierungsvertrages durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.

Im Schadenfall

4. Wann liegt ein ersatzpflichtiges Schadenereignis vor?

Ein ersatzpflichtiges Schadenereignis im Sinne dieser Vereinbarung liegt nur bei Totalverlust oder im Falle eines Unfalls vor, wenn bei geleasten oder kreditfinanzierten Fahrzeugen die voraussichtlichen Reparaturkosten den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist derjenige Wert, den Sie nach gutachterlicher Feststellung für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten.

5. Wie wird die Restforderung ermittelt?

5.1 Bei Leasingfahrzeugen ergibt sich die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung aus den restlichen Leasingraten und dem im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs.

5.2 Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist die Finanzierungs-Restforderung der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrages an die Bank zu zahlen ist.

Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen werden.

6. Was ist bei Restwerten zu beachten?

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Vor Restwertveräußerung ist unsere Zustimmung einzuholen. Sie sind verpflichtet, uns binnen 3 Werktagen über ein Restwertangebot des Finanzierers (Leasing- oder Kreditgeber) zu informieren.

7. Schadenmeldung

In Ergänzung zu den Regelungen in Abschnitt E AKB ist Folgendes zu beachten:

- 7.1 Sie haben den Schaden unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Es sind alle Unterlagen von Ihnen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigen und angefordert haben.
- 7.2 Nach unserer Aufforderung ist, im Rahmen des Zumutbaren, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen beizubringen.
- 7.3 Im Schadenfall haben Sie uns insbesondere folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:
 - eine ausführliche Schadenmeldung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail),
 - das Aufnahmeprotokoll bzw. die Unfallaufnahme der Polizei,
 - die Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Nachweis über den Kaufpreis des Fahrzeugs,
 - den Tag des Totalschadens/Totalverlustes,
 - den Leasing- oder Kreditvertrag,
 - bei Leasingfahrzeugen die Abrechnung des Leasingvertrages/die Berechnung des Leasing-Restbetrags durch den Leasinggeber,
 - bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Abrechnung des aktuellen Saldenstands des Darlehensvertrages,
 - ggf. die Endabrechnung einer Haftpflichtversicherung bzw. Kaskoversicherung.

8. Schadenabrechnung

- 8.1 Bei der Abrechnung wird auf den Monat abgestellt, in dem das Schadenereignis eingetreten ist.
- 8.2 Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Finanzierer bei der Berechnung der Raten kalkuliert hat. Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt nur für Finanzierungsverträge auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Die Restforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Finanzierer durch die vorzeitige Befriedigung des Finanzierungsvertrages erlangt.
- 8.3 Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene Raten, die nicht gezahlt worden sind, und Verzugszinsen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- 8.4 Etwaige geleistete Sonderzahlungen werden bei der Ermittlung des Abrechnungsbetrages entsprechend berücksichtigt. Nachforderungen des Finanzierers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen und Wertminderung (z. B. durch Schäden) sind im Rahmen der GAP-Versicherung von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Gebühren des Finanzierers, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs werden ebenfalls nicht erstattet.
- 8.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Finanzierer oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder der Finanzierer oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.

- 8.6 Full-Service-Segmente wie z. B. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw. fallen nicht unter die GAP-Versicherung.

Leistungsausschlüsse

9. Welche Leistungsausschlüsse existieren?

In Ergänzung der in den Abschnitten A.2.18 und D AKB aufgeführten Bestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- 9.1 zur Kaskoversicherung keine Entschädigungsleistung vorgenommen wird;
- 9.2 im Leasingvertrag oder aufgrund von sonstigen Vereinbarungen geregelt ist, dass im Rahmen eines Folge-Leasinggeschäftes ganz oder teilweise auf die Restforderung aus einer vorzeitigen Leasingvertragsbeendigung verzichtet wird;
- 9.3 das Fahrzeug zu Fahrtests eingesetzt wird;
- 9.4 die allgemeine Zulassung oder die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeugs erloschen ist;
- 9.5 die Verwendung und der Einsatz des Fahrzeugs nicht wie vertraglich vereinbart erfolgt ist.

Anhang 10 – Besondere Vereinbarung zur Ausland-Schadenschutz-Versicherung

Sie können die Ausland-Schadenschutz-Versicherung je nach zugrundeliegendem Tarif als Ergänzung zu der Kfz-Haftpflichtversicherung für

- Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder
- Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

abschließen.

Diese Besondere Vereinbarung gilt nur, soweit diese vereinbart wurde und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

- 1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, den Ihr Unfallgegner durch den Gebrauch des Fahrzeugs ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir gewähren Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

Diese Deckung gilt nicht für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen.

Sofern Sie uns in Anspruch nehmen, erfolgt die komplette Abwicklung des Schadens ausschließlich durch uns. Forderungen, die Sie gegenüber Dritten geltend machen wollen, sowie Entschädigungsleistungen durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Eine Regulierung erfolgt nur, sofern Sie bei einem Unfallverursacher oder dessen Kfz-Haftpflicht-Versicherer einen unfallbedingten Schadensersatzanspruch geltend machen könnten.

- 1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- 1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.
- 1.4 Wir treten nur dann in die Regulierung ein, wenn Sie uns innerhalb von 3 Monaten – ab dem Schadentag gerechnet – mitteilen, ob die Regulierung über uns oder den Kfz-Haftpflicht-Versicherer des Unfallverursachers abgewickelt werden soll.

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen bis zu fortlaufend 12 Wochen. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthalts im Ausland ereignet haben.

2. Wer ist versichert?

Versichert sind

- Sie,
- die berechtigten Fahrzeuginsassen,
- der Halter und
- der Eigentümer des Fahrzeugs

bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs während einer Reise gemäß Ziffer 1.4.

3. Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder im Geltungsbereich nach Absatz 1, wenn Sie, der Halter oder ein Fahrer, dem das Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen wurde, in diesem Land einen Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) oder Geschäftssitz haben.

5. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils auf die mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

6. Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Auf die Haftung des Schadenverursachers wird dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet.

7. Was ist nicht versichert?

Über die Bestimmungen im Abschnitt A.1.5 AKB hinaus besteht kein Versicherungsschutz bei:

7.1 Grober Fahrlässigkeit:

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.2 Kriegsereignissen, inneren Unruhen und Staatsgewalt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

7.3 Aufgabe von Ansprüchen:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

7.4 Gewerbsmäßiger Sach- oder Personenbeförderung/Vermietung:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

7.5 Übergang von Ansprüchen:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ansprüche kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

7.6 Erstattung von Mehraufwendungen

Für den Fall der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung ist eine Erstattung von Mehraufwendungen (wie z. B. in Höhe der Selbstbeteiligung oder für den Mehrbeitrag aufgrund einer SF-Rückstufung) im Rahmen der Regulierung der Ausland-Schadenschutz-Versicherung nicht möglich.

8. Was geschieht bei Verpflichtungen Dritter? Werden Leistungen Dritter angerechnet?

- 8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- 8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Ziffer 8.1 zur Leistung verpflichtet.

- 8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

9. Wann ist unsere Zahlung fällig? Was ist mit Leistungen für mitversicherte Personen?

- 9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen aus.
- 9.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines

Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

- 9.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Im Schadenfall

10. Bitte beachten Sie unsere Hinweise im Abschnitt E.6 AKB.

Anhang 11 – Besondere Vereinbarung zum Kfz-Schutzbrief ONroad

Sie können den Kfz-Schutzbrief ONroad nur als Ergänzung zu der Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen.

Diese Besondere Vereinbarung gilt nur, soweit diese vereinbart wurde und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

I. Kfz-Schutzbrief ONroad für Pkw, Krafträder, Wohnmobile sowie mitgeführte Anhänger

1. Was ist versichert?

Wir organisieren für Sie nach Eintritt der in den Ziffern 5 bis 10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den Halter, den Eigentümer, die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

3. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete, für den Straßenverkehr zugelassene

- Kraftfahrzeug zu Lande, das nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt ist, einschließlich des Fahrerplatzes nicht mehr als neun Sitzplätze hat, eine Gesamtbreite von 255 cm, eine Gesamtlänge von 1.000 cm, eine Höhe von 300 cm und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreitet, oder
- Kraftrad oder
- Wohnmobil bis 320 cm Höhe und 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) sowie
- mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse).

4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief ONroad Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

5. Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, organisieren wir für Sie folgende Leistungen:

5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 500 Euro.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfeleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fach-

werkstatt bzw. bei einem Elektrofahrzeug bei nicht vorsätzlich herbeigeführter Entladung des Akkumulators zur nächstgelegenen Ladestation. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 500 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebsakkumulators als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

6. Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 Euro für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs.

Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

7. Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

7.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse.

Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen.

Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

7.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens zwei Übernachtungen.

Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 7.1 oder Mietwagen nach Ziffer 7.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung.

Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

7.3 Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 7.1 helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten.

Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens für höchstens sieben Tage und bis höchstens 70 Euro je Tag.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

7.4 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Wir übernehmen die Kosten für die Unterstellung, jedoch höchstens für zwei Wochen. Bei Organisation des Fahrzeugrücktransports durch uns, werden diese ohne zeitliche Begrenzung übernommen.

7.5 Fahrzeugtransport

Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden).

7.6 Versorgung eines Haustieres

Können Sie nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tieres.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier).

Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

8. Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 Euro.

Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

9. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

9.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.

Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens zwei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

9.2 Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

9.3 Rückholung von Kindern

Wir organisieren für Sie bei mitreisenden minderjährigen Kindern die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 800 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Unsere Leistung ist auf 2.000 Euro pro Person begrenzt.

9.4 Versorgung eines Haustieres

Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tieres.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier).

Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tieres an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

9.5 Fahrzeugabholung

Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf zwei Übernachtungen bis zu je 80 Euro pro Person.

9.6 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

9.7 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

10. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

10.1 Bei Panne und Unfall

10.1.1 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

10.1.2 Fahrzeugtransport

Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Erforderliche Diagnosekosten zur Schadenfeststellung werden dabei bis 250 Euro übernommen.

10.1.3 Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 7.1 oder Übernachtung nach Ziffer 7.2 helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten.

Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 Euro.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.

10.1.4 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung.

Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

10.2.1 Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung

untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

10.2.2 Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 7.1 oder Übernachtung nach Ziffer 7.2 helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten.

Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 Euro.

Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

10.2.3 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung.

Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

10.3 Hilfe im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 7.500 Euro.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

10.4 Rooming-in beim Krankenhausaufenthalt eines Kindes (Ausland)

Bei einem während des Auslandsaufenthaltes notwendigen Krankenhausaufenthalt eines Kindes bis zu zwölf Jahren übernehmen wir die Kosten der Unterkunft einer nahe stehenden Person im selben Krankenzimmer.

Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

10.5 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

10.6 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

10.7 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her.

Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung.

10.8 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernehmen.

10.9 Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, vermitteln wir Anwaltshilfe.

Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes, Sachverständigen und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich.

Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

10.10 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 5 bis 10 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall übernehmen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

11. Telefonkosten

Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Leistung nach den Ziffern 5 bis 10 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 Euro erstattet.

12. Was ist nicht versichert?

12.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

12.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Abschnitt D.2.2 AKB dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer

Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

12.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

12.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

12.5 Pannenhilfe durch andere Dienstleister

Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten einer Pannenhilfe nach Ziffer 5, die ohne unsere Einbindung organisiert worden ist. Wir leisten jedoch, sofern die Hilfe durch die Polizei organisiert wurde und sie hierauf keinen Einfluss nehmen konnten.

13. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

14. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Bitte beachten Sie unsere Hinweise im Abschnitt E.4 AKB.

II. Kfz-Schutzbrief ONroad für Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

1. Was ist versichert?

Wir organisieren für Sie nach Eintritt der in Ziffer 5 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den Halter, den Eigentümer, die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

3. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete, für den Straßenverkehr zugelassene Lieferwagen im Werkverkehr, welcher eine Gesamtbreite von 255 cm, eine Gesamtlänge von 1.000 cm, eine Höhe von 300 cm und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreitet.

4. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Kfz-Schutzbrief ONroad Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

5. Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, organisieren wir für Sie folgende Leistungen:

5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich ein-

schließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 500 Euro.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das die Pannenhilfe selbst leistet, übernehmen wir die Kosten für die Hilfsleistung einschließlich der verwendeten Kleinteile bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt bzw. bei einem Elektrofahrzeug bei nicht vorsätzlich herbeigeführter Entladung des Akkumulators zur nächstgelegenen Ladestation. Dies schließt das Gepäck und die beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 500 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Beauftragen Sie direkt ein Unternehmen, das Ihr Fahrzeug selbst abschleppt, übernehmen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro.

Nehmen Sie die Leistung bei einem Dritten in Anspruch, insbesondere bei einem Automobilclub (z. B. im Rahmen von Clubleistungen) oder bei einem Fahrzeug-Hersteller (z. B. im Rahmen einer Mobilitätsgarantie), übernehmen wir diese Kosten bis zu einem Betrag von 75 Euro.

5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebsakkumulators als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

6. Was ist nicht versichert?

6.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob

fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

6.2 Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Abschnitt D.2.2 AKB dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

6.3 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

6.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

6.5 Pannenhilfe durch andere Dienstleister

Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten einer Pannenhilfe nach Ziffer 5, die ohne unsere Einbindung organisiert worden ist. Wir leisten jedoch, sofern die Hilfe durch die Polizei organisiert wurde und sie hierauf keinen Einfluss nehmen konnten.

7. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

8. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Bitte beachten Sie unsere Hinweise im Abschnitt E.4 AKB.

Anhang 12 – Besondere Vereinbarung zur Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden

Sie können die Zusatzversicherung von Brems-, Betrieb- und reinen Bruchschäden je nach zugrundeliegendem Tarif als Ergänzung zu einer Vollkaskoversicherung (Abschnitt A.2.3 AKB) für

- Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder
- Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

abschließen.

Diese Besondere Vereinbarung gilt nur, soweit diese vereinbart wurde und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

1. Welche Fahrzeuge und Sachen sind versichert?

1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ergänzend zur Vollkaskoversicherung ausschließlich auf

- 1.1.1 den im Versicherungsschein bezeichneten Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251);
- 1.1.2 die mit dem versicherten Fahrzeug fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören; davon ausgenommen sind die nicht versicherten Sachen gemäß Ziffer 3;
- 1.1.3 weitere bauliche Veränderungen des versicherten Fahrzeugs und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherungen vorgenommen werden (bitte Ziffer 6.2 beachten).

Als bauliche Veränderungen des versicherten Fahrzeugs gilt z. B. die nachträgliche Ausstattung (Umrüstung) mit Arbeitsaufbauten bzw. Vorrichtungen (z. B. Hebebühne, Ladebordwand, Kran) oder die Neuanschaffung von Zusatzgeräten zum versicherten Fahrzeug.

1.2 Im Rahmen eines entschädigungspflichtigen Schadens gemäß Ziffer 2 an vorgenannten Teilen gemäß Ziffer 1.1 sind nachfolgende Teile mitversichert:

- 1.2.1 Werkzeug aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
- 1.2.2 Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemer, Bürsten, Bereifung, Kabel.

2. Welche Schäden sind versichert?

2.1 Versichert sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung abweichend von Abschnitt A.2.3.2 AKB plötzlich und unvorhergesehen eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen (Ziffer 1) entstehen.

2.1.1 Bremssschäden sind Schäden, die durch das Bremsen unmittelbar am Wagen entstehen.

2.1.2 Betriebsschäden sind Schäden, die der Betrieb und die spezielle Verwendung des Fahrzeugs mit sich bringen, die aber nicht auf einem Unfallereignis beruhen.

Betriebsschäden sind in diesem Zusammenhang all diejenigen Schäden, die durch falsche Bedienung des Fahrzeugs entstehen, aber auch Bearbeitungsschäden, die schon nach dem Sprachgebrauch regelmäßig nicht als Unfälle bezeichnet werden können.

Ebenfalls fallen unter die Betriebsschäden die Schäden, die durch nicht ordnungsgemäß gesicherte Ladung am Fahrzeug entstehen.

2.1.3 Reine Bruchschäden sind Brüche, die nicht infolge eines Unfalls auftreten, sondern entweder auf Materialfehler oder auf Überbeanspruchung des Fahrzeugs zurückzuführen sind.

2.2 Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leisten wir Entschädigung für Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen.

3. Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

3.1 **Motoren und Getriebe** sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen;

3.1.1 Zum **Motor** gehörende Fahrzeugteile sind:

- Anlasser,
- Auspuffanlage einschl. Halterungen,
- Kraftstoffsystem am Motor,
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen),
- Lichtmaschine,
- Motorblock mit Büchsen,
- Triebwerk mit Kolben,
- Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader),
- Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und ggf. Nockenwelle mit Antrieb,
- Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, ggf. Nockenwelle mit Antrieb,
- Ölwanne,
- Motorbremse;

3.1.2 Zum **Getriebe** gehörende Fahrzeugteile sind:

- Längstrib (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager),
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. Schaltgestänge,
- Kupplung,
- Befestigungsteile;

3.2 Hochvoltspeicher und Brennstoffzellen sowie alle Hochvoltkomponenten und deren Verkabelung;

3.3 Ersatzteile und Zubehör, das mit dem versicherten Fahrzeug nicht fest verbunden ist;

3.4 Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel;

3.5 Ladekabel und sonstiges mobiles Zubehör zum Laden eines elektrischen Fahrzeugs, auch während des Ladevorgangs.

4. Welche Schäden sind nicht versichert?

4.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen leisten wir keine Entschädigung für Schäden

4.1.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;

4.1.2 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.1.3 die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung;

4.1.4 für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind.

4.2 Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.2.5, A.2.17, A.2.18 und D der AKB wird besonders hingewiesen.

5. Welche Leistungen umfasst Ihre Deckung ?

- 5.1 Für den Umfang der Entschädigung gelten die Abschnitte A.2.6 bis A.2.14 AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- Die Höhe der Selbstbeteiligung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden entspricht der Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung.
- 5.2 Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatoren/Batterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Abschnitt A.2.7.3 AKB – ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen. Dies gilt auch für die Kosten der Ersatzteile und der Lackierung und auch bei ordnungsgemäßer und vollständiger Wiederherstellung.
- 5.3 Ein Schadenfall im Rahmen der Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden führt – sofern das SF-Klassensystem für die versicherte Fahrzeugart Anwendung findet – zur Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Vollkaskoversicherung.

6. Welcher Pflichten haben Sie?

- 6.1 Bitte beachten Sie unsere Hinweise sowie Ihre Pflichten während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall in den AKB.

6.2 Mitteilungspflicht bei Risikoveränderungen

Sie sind verpflichtet, uns Risikoveränderungen gemäß Ziffer 1.1.3 innerhalb eines Monats ab Gefahrenereignis zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.

Unterlassen Sie vorsätzlich die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder machen Sie vorsätzlich unrichtige Angaben zu unserem Nachteil, sind wir berechtigt, neben dem tariflichen Mehrbeitrag eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes rückwirkend ab Gefahrenereignis zu erheben. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn Sie beweisen, dass die Anzeige ohne ein von Ihnen zu vertretendes Verschulden unterlassen worden ist oder unrichtige Angaben ohne ein von Ihnen zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.

7. Was haben Sie bei der Kündigung zu beachten?

- 7.1 Wird die Vollkaskoversicherung von Ihnen oder uns gekündigt oder in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 7.2 Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gekündigt werden.
- 7.3 Abschnitt G der AKB gilt entsprechend.

Anhang 13 – Besondere Vereinbarung zur Autoinhaltsversicherung

Sie können die Autoinhaltsversicherung je nach zugrundeliegendem Tarif als Ergänzung zu einer Kfz-Teil- oder -Vollkaskoversicherung für

- Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder
- Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

abschließen.

Diese Besondere Vereinbarung gilt nur, soweit diese vereinbart wurde und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

- 1.1 Versichert sind zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Fahrzeug deponierte Gegenstände des Versicherungsnehmers (z. B. eigene Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte

und Installationsmaterial), die durch Einbruch-Diebstahl aus dem verschlossenen Fahrzeug oder durch Raub oder Unterschlagung des Fahrzeuges entwendet werden.

- 1.2 Die Höchstentschädigung ist je Schadenereignis und Versicherungsjahr auf maximal 3.000 Euro je Einzelvertrag begrenzt.

2. Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Gegenstände des privaten Gebrauchs;
- Valoren, insbesondere Bargeld, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge;
- mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten.

Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

Vorbemerkung

Die nachstehenden Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden gelten ausschließlich für diese eigenständige Versicherungsart. Die Versicherung kann allerdings nicht unabhängig abgeschlossen werden, sondern ist obligatorisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbunden.

Die Kfz-Umweltschadensversicherung baut auf den Regelungen der "Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)" auf. Nachfolgend wird daher bei gleichlautendem Sachverhalt der Inhalt nicht wiederholt, sondern auf den jeweiligen AKB-Abschnitt verwiesen.

Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

A.5 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.5.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Euro je Schadenereignis, maximal 10 Millionen Euro für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

Selbstbeteiligung

A.5.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.3.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.5.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1 und B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.8 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten nach dem USchadG

Besondere Anzeigepflicht

- E.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen

Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.7.1, E.7.2 und E.7.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 (mit Ausnahme von G.2.9) sowie G.3 bis G.8 der AKB entsprechend.

- G.4.6 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

Besondere Bedingungen für die Mehrwertdeckung

Die Mehrwertdeckung kann je nach zugrundeliegendem Tarif für

- Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder
- Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251)

abgeschlossen werden. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sinngemäß auch für die Mehrwertdeckung.

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, soweit diese vereinbart wurden und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Abweichend von bzw. ergänzend zu diesen AKB gilt für die vereinbarte Mehrwertdeckung Folgendes vereinbart:

Welche Leistungen umfasst Ihre Deckung?

Welche Ereignisse und Schäden sind versichert?

Totalschaden durch Brand, Explosion, Totalentwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren oder Unfall

Die Versicherung schützt Sie vor wirtschaftlichen Folgen in Zusammenhang mit einem Totalschaden des versicherten Fahrzeugs durch Brand, Explosion, Totalentwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren oder Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden) innerhalb des im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitraums.

Die Ereignisse sind wie folgt definiert:

- Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.
- Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- Versichert ist die Totalentwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatuer, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten bewegte Gegenstände das Fahrzeug beschädigen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Als Überschwemmung gilt eine Überflutung des Fahrzeugs durch erhebliche Mengen von Oberflächenwasser aufgrund Ausuferung oberirdischer Gewässer, Witterungsniederschlägen sowie Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der beiden vorgenannten Ursachen. Versichert ist die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf das Fahrzeug. Eingeschlossen sind auch Totalschäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die Überschwemmung bewegte Gegenstände das Fahrzeug beschädigen.

- Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

- Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das im Antrag bezeichnete und in Deutschland zugelassene Fahrzeug.

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden im Sinne dieser Deckung liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeugs aufgrund eines Schadenereignisses den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen.

Wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung nur deshalb den Wiederbeschaffungswert übersteigen, weil der Wert des Fahrzeugs durch weitere, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein Totalschaden im Sinne dieser Besonderen Bedingungen vor.

Unsere Leistung

Im Falle eines Totalschadens durch Brand, Explosion, Totalentwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren oder Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden), zahlen wir

- in den ersten zwei Versicherungsjahren den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis und dem Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs am Tag des Schadens,
- ab dem dritten Versicherungsjahr eine prozentuale Mehrwertleistung auf den Wiederbeschaffungswert in Höhe von 30 %.

Die Höhe unserer Leistung ergibt sich aus der am Tag des Schadens erreichten Versicherungsdauer (volle Versicherungsjahre).

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung gemäß A.2.6.2 (Neupreisentschädigung) oder A.2.6.6 (Kaufpreisentschädigung) der AKB beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor (Subsidiarität).

Die Grundlage für unsere Leistung ist ein durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelter Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadens.

Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens ist derjenige Wert, den Sie nach gutachterlicher Feststellung für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten.

Im Leistungsfall wird eine Wertminderung aus noch nicht fachmännisch reparierten Vorschäden von unserer Leistung in Abzug gebracht.

Unterversicherung

Die Regelungen zur Unterversicherung (gemäß § 75 Versicherungsvertragsgesetz) finden keine Anwendung.

Kein Ersatz für eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung

Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht Leistungsvoraussetzung. Die Versicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Abzüge (z. B. der Restwert des Fahrzeugs) eines ggf. bestehenden Kfz-Versicherungsvertrages gehen ausschließlich zu Ihren Lasten.

Bis zu welcher Höhe leisten wir maximal (Höchstentschädigung)?

Die zu erbringende Leistung ist insgesamt maximal auf 10.000 Euro begrenzt. Leistungen durch Dritte, die über den Wiederbeschaffungswert am Schadentag hinausgehen, werden auf unsere Entschädigungsleistung angerechnet.

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder ein anderer berechtigter Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht oder ermöglicht haben; bei grob fahrlässiger Herbeiführung wird eine Kürzung der Leistung in Abhängigkeit zur Schwere des Verschuldens vorgenommen.

Genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder -aktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Demonstrationen und Übungsfahrten.

Hinweis für „Nicht genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen: Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen stellt eine Verletzung nach Abschnitt D.2.2 AKB dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

Verwendung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug – auch nur gelegentlich – wie nachfolgend beschrieben genutzt wird:

- gewerbliche Transporte (Paket-/Kurierdienste, Auslieferung, Verteiler- und Zustelldienste, Speditionen, Umzugsunternehmen u. ä.);
- Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen);
- Vermietung;
- Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung jeder Art (z. B. für den Transport von gefährlichen Stoffen);
- Verkaufswagen;
- auf Pflege-, Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. Malteser, DRK usw.) zugelassene Fahrzeuge;
- Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländische Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer).

Standort des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Ausland hat;
- Sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, keinen festen Wohnsitz in Deutschland haben oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Anzeigespflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen und uns alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigen und anfordern.

Folgende Informationen und Unterlagen sind uns unverzüglich einzureichen:

- Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Anschaffungsrechnung des Fahrzeugs bzw. bei Privatkauf der Kaufvertrag des Fahrzeugs;
- Angaben zu noch nicht reparierten Vorschäden;
- Tag des Totalschadens/Totalverlustes;
- ggf. Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- / Kasko-versicherers;
- sofern keine Schadenabrechnung vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensschnellhilfe (SSH) oder der DEKRA auf Ihre Kosten zu erbringen.

Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Vertragsbeendigung nach einem Schadenereignis

Nach einem Schadenereignis ist der Vertrag erfüllt und insoweit beendet.

Kündigung bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder endgültiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nicht auf den Erwerber über (es gilt G.2.5 der AKB entsprechend).

Kündigung einzelner Versicherungsarten und Leistungen

Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie die Mehrwertdeckung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines Vertrages berührt das Fortbestehen der anderen nicht.

Einstufung des Vertrages/Anrechnung schadenfreier Zeiten

Die Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) zu schadenfreien Zeiten finden keine Anwendung.

Besondere Bedingungen für die Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung ist eine subsidiäre Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, soweit diese vereinbart wurden und dies im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Deckung?

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht Erfolg versprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Sie haben

- den Anspruch in Textform geltend gemacht;
 - weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren;
 - Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.
- Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir Leistungen nicht im Voraus erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen, binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

2. Was ist bei der Fahrerschutzversicherung versichert?

Versichert sind je nach zugrundeliegendem Tarif Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten

- Personenkraftwagens (WKZ 112) oder
- Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251).

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

3. Wer ist versichert?

Sofern die Fahrerschutzversicherung im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

4. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

5. Welche Leistungen und Zahlungsvoraussetzung umfasst die Fahrerschutzversicherung?

- 5.1 Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.
- Wir leisten z. B. Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Unterhaltsansprüche, Haushaltshilfe oder behindertengerechten Umbau.
- 5.2 Die Höchstentschädigung ist auf 15 Millionen Euro je Schadenfall begrenzt.

5.3 Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall. Unsere Entschädigungsleistung erfolgt unabhängig davon, ob Sie den Schaden selbst verursacht haben.

5.4 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

5.5 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

6. Was ist nicht versichert?

6.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt oder die dadurch entstehen, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausführt.

6.2 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

6.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

6.4 Genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder -aktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Demonstrationen und Übungsfahrten.

Hinweis für „Nicht genehmigte Motorsportveranstaltungen, -aktivitäten und Rennen“: Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen stellt eine Verletzung nach Abschnitt D.2.2 AKB dar.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

6.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

6.6 Fahren ohne Sicherheitsgurt

Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschädigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hatte.

6.7 Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden sind.

6.8 Rechtsanwaltskosten

Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtsanwaltskosten.

7. Wann verjähren Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

8. Was ist bei Kündigung der Versicherung bzw. Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflichtversicherung endet die Fahrschutz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Fahrschutzversicherung nicht auf den Erwerber über.

Datenschutzhinweise

I. Informationen der Rhion Versicherung AG

I.1 Vorbemerkung

Die Rhion Versicherung AG gehört zusammen mit

- der RheinLand Versicherungs AG und
- der Credit Life AG

zur RheinLand Versicherungsgruppe.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Rhion Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter www.rhion.digital/datenschutz.

Mit einem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet etc.) und einem entsprechenden QR-Code-Reader können Sie den nebenstehenden Code direkt einscannen und damit unkompliziert die Seite aufrufen.



I.2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Rhion Versicherung AG
RheinLandplatz
41460 Neuss

Telefon 02131 6099-0
Telefax 02131 6099-13555
E-Mail info-it@rhion.digital

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

datenschutz@rhion.digital

I.3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet abrufen unter:

www.rhion.digital/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden

benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Zudem verarbeiten und nutzen wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten aller Verträge, die bei einem zur RheinLand Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen bestehen, sowie von für Sie zuständigen Vermittlern, deren Führungskräften und Fachbetreuern/Beratern/Partnern oder von sonstigen Dritten zulässigerweise für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, Erfüllung des Vertrages oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Meldeverzeichnisse, Grundbücher, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bearbeitung im Leistungs- bzw. Schadenfall dient und/oder der Vertragsdurchführung, sind Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung Artikel 6 Absatz 1 f) und Artikel 9 Absatz 2 f) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Zusätzlich sind wir in Einzelfällen aufgrund geld-

wäscherechtlicher Vorgaben gesetzlich dazu verpflichtet, Sie in der Vertrags-, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, etwa anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren, z. B. zur Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, Leistungsberechtigung. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz (GwG) die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir eine Durchführung und Abwicklung des Vertrages nicht vornehmen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

I.4 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Weitergabe an (potentielle) Mitversicherer:

Im Bereich der Wohngebäudeversicherung kommt der von Ihnen beantragte Versicherungsvertrag mit uns und ggf. weiteren Mitversicherern zustande, die ebenfalls Vertragspartner werden, weswegen wir Ihre uns mitgeteilten personenbezogenen Daten nach Antragstellung zwecks Risikoprüfung an diese potentiellen Mitversicherer und im Schadenfall zwecks Leistungsprüfung an den/die jeweils mithaftenden Mitversicherer weitergeben. Den/die jeweils mithaftenden Mitversicherer können Sie dem Versicherungsschein Ihrer Wohngebäudeversicherung entnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.rhion.digital/datenschutz entnehmen.

Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf Anfrage postalisch zu.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

I.5 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

I.6 Betroffenenrechte

Sie können unter der in Ziffer I.2 genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

I.7 Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den unter Ziffer I.2 genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 – 4
40213 Düsseldorf.

I.8 Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können unter Umständen Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermittelt (HIS-Anfrage) werden.

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS unter Ziffer II.

I.9 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

I.10 Bonitätsauskünfte

Zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden sowie an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss. Diese übermitteln uns gegebenenfalls die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Scorewerte, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechnung des Scorewertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt.

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie im Internet unter www.rhion.digital/datenschutz.

Ferner kann es sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können im Internet unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der

Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden.

Gerne übermitteln wir Ihnen die Informationen zu den jeweiligen Auskunfteien auf Anfrage auch postalisch.

I.11 Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den bei Ziffer I.2 genannten Kontaktinformationen anfordern.

I.12 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Versicherungsbeitrages.

I.13 Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mitversicherte Personen/bezugsberechtigte Personen/Lebenspartner, abweichende Kontoinhaber etc.), geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.

II. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

II.1 Vorbemerkung

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass es notwendig werden kann, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die

aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

II.2 Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

II.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

II.4 Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

II.5 Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Kfz können dies z. B. Informationen zu Fahrzeugen sein wie Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

II.6 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

II.7 Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt: Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der perso-

nenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.

II.8 Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der in Ziffer II.9 genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der nachfolgend genannten Adresse (siehe Ziffer II.9) widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum;
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre;
- ggf. Fahrzeug-Identifikationsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich;
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, welches das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch über das Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/selbstauskunft bei der informa HIS GmbH beantragen.

II.9 Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Dienstleisterliste

Liste der Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Daten – insbesondere auch Gesundheitsdaten – von den nachfolgend genannten Konzerngesellschaften erhalten, mit Angabe des jeweiligen Verarbeitungszwecks

Stand 01.01.2024

I. Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) RheinLand Versicherungs AG (2) Rhion Versicherung AG (3) Credit Life AG

II. Empfänger, die personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter oder in eigener Verantwortung erhalten

a) in Einzelnennung

Daten übertragende Stelle gemäß Ziffer I	Empfänger	Hauptgegenstand der Verarbeitung durch den Empfänger	Gesundheitsdaten
(1), (2), (3)	GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein
(1), (2), (3)	APRIL Deutschland AG	Antragsbearbeitung	nein
(1), (2)	Europ Assistance SA, Ndlg. für Deutschland	Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1), (2)	ROLAND Assistance GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1)	IMA Deutschland GmbH	Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1)	DOMCURA AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
(1), (3)	Credit Life & DEVK Vermittlungs GmbH	Antrags-, Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1), (3)	IMB Consult GmbH	medizinische Begutachtung	ja
(1), (2)	Actineo GmbH	Bearbeitung und Aufbereitung von medizinischen Belegen	ja
(1), (2), (3)	Generali Deutschland Services GmbH	Druck und Versand	ja
(1), (2)	RH Digital Company GmbH	Antrags-, Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(1)	RheinLand Vermittlungs GmbH	Antrags-, Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja
(3)	Proventem GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
(3)	IDnow GmbH	Identifizierung nach GWG	nein
(3)	SCHUFA Holding AG	Identifizierung nach GWG	nein

b) in Kategorien	Dienstleistung / Aufgabe	Hauptgegenstand der Verarbeitung	Gesundheitsdaten
	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Aktenvernichtung	Vernichtung von Akten und Unterlagen	ja
	Assisteure, Rehadienste	Assistanceleistungen	ja
	Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in Einzelfällen	ja
	Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
	Gutachter, Ärzte, Dolmetscher	Antrags- und Leistungsprüfung, medizinische Untersuchungen	teilweise ja
	Handwerker	Reparaturen und Sanierungen	nein
	IT-Dienstleistungen	Bereitstellung und/oder Wartung von Systemen/Anwendungen	ja
	Lettershops, Druckereien	Druck und Versand	nein
	Marketingagenturen/Provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	(Mit-)Versicherer	(Mit-)Übernahme von Versicherungsrisiken	teilweise ja
	Rechtsanwälte	Anwaltliche Dienstleistungen	teilweise ja
	Rückversicherer	Monitoring	teilweise ja
	Servicekartenhersteller	Kundenkarten	nein
	Werkstätten	Reparaturen	nein
	Wirtschaftsauskunftsunternehmen	Recherchen, Auskünfte	nein